

Genehmigung für einen Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Schmalensee

Die Ernst Krebs GmbH & Co.KG in 24539 Neumünster, beantragt gemäß § 11a des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301 ff) die Genehmigung für einen Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Schmalensee.

Die Ernst Krebs GmbH & Co.KG in 24539 Neumünster, beantragt gemäß § 11a des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301 ff) die Genehmigung für einen Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Schmalensee.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Vorhabens wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 12. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 246 ff) durchgeführt. Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens ist der Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg.

Der betroffene Bereich erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Schmalensee, Flur 6, Flurstücke 53/1 und 54.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 06.07. bis zum 06.08.2020 für die Dauer eines Monats in der Amtsverwaltung Bornhöved, Haus B Zi. 22, Am Markt 3 in 24610 Trappenkamp während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Dieses dient der gem. § 4 LUVPG i. V. m. § 18 UVPG vorgesehenen Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 4 LUVPG i. V. m. § 18 UVPG und § 73 VwVfG bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der auslegenden Behörde und beim Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen werden zu einem Zeitpunkt, der gesondert öffentlich bekannt gegeben wird, erörtert. Verspätet eingehende Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert und entschieden werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Segeberg

Der Landrat

- als untere Naturschutzbehörde -

i. A. Wiemer